

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm

Vom 5. Dezember 2003

(KABl. 2004 S. 221)

Inhaltsübersicht¹

I.	Grundsätzliches
II.	Der Synodaljugendausschuss (SJA)
§ 1	Organisation (SJA)
§ 2	Aufgaben (SJA)
§ 3	Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer
III.	Der regionale Jugendausschuss (RJA)
§ 4	Aufteilung der Regionen und Konstituierung (RJA)
§ 5	Organisation (RJA)
§ 6	Aufgaben (RJA)
§ 7	Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer im RJA
IV.	Weitere Regelungen
§ 8	Die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtliche Mitarbeiter
§ 9	Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes
§ 10	Der Konvent
§ 11	Trägerkonferenz „Offene Arbeit“
§ 12	Schlussbestimmungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

I. Grundsätzliches

1. ¹Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht im Spannungsfeld der Botschaft des Evangeliums und der Situation der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft. ²Als lebensbegleitende Orientierungshilfe nimmt sie die Herausforderungen unserer Zeit auf. ³Sie ist orientiert an den Kindern und Jugendlichen, an dem Menschen als eigenständige Persönlichkeit. ⁴Im Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus schafft die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur des Vertrauens. ⁵„Lasst euch versöhnen mit Gott und gehet hin zu den Menschen, so seid ihr Botschafter an Christi statt“ (2. Korinther 5,20). ⁶Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt wahr, wie diese heute leben und wie sie das Leben erfahren. ⁷Sie bemüht sich, auf die Pluralisierung der Lebenslagen mit flexiblen Konzepten und Methoden, Kreativität, Kompetenz und Originalität zu reagieren. ⁸Die Lebendigkeit evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird deutlich in Gottesdiensten, im persönlichen Gespräch, in der Gruppenarbeit, in Projekten und in vielen anderen Arbeitsformen.
2. ¹Evangelische Jugendarbeit wird geleistet von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ²Sie hat die gute und kompetente Zusammenarbeit von theologischen und nichttheologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinde und Kirche zur Voraussetzung.
3. ¹Die Jugendarbeit soll sich in erster Linie auf der Ebene der Kirchengemeinde bewähren. ²Die Gemeinden ihrerseits sind darum als erste für die Jugendarbeit verantwortlich. ³Je nach Aufgabengebiet kann es darüber hinaus unterschiedliche Trägerschaften der Verbände und des Kirchenkreises geben. ⁴Alle Träger arbeiten auf allen Ebenen zusammen.

II. Der Synodaljugendausschuss (SJA)

§ 1

Organisation (SJA)

1. ¹Der Synodaljugendausschuss wird von der Kreissynode gebildet. ²Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre.
2. ¹Der Synodaljugendausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den dreiregionalen Ausschüssen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) (Geschäftsordnung § 33¹ ist zu beachten).

¹ Nr. 3725

- b) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kirchenkreis in den Regionen beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
 - c) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Trägerkonferenz „offene Arbeit“ in den Gemeinden (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter).
 - d) Einer Vertreterin oder einem Vertreter des CVJM Kreisverbandes.
 - e) Einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulausschusses.
 - f) Der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes.
 - g) Der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer.
- 2Für die unter 2a – 2e Genannten werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.
3. Die Entsendungsgremien machen dem Nominierungsausschuss der Kreissynode Vorschläge für die zu wählenden Delegierten und deren Stellvertreter.
 4. 1Der SJA wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. 2Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Synodaljugendausschuss eine Geschäftsordnung, in der die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses festzuschreiben ist. 3Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses.
 5. 1Die Geschäftsstelle des Synodaljugendausschusses ist das Synodaljugendpfarramt. 2Dieses wird vom Kirchenkreis mit den notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitteln ausgestattet.

§ 2

Aufgaben (SJA)

1. 1Der SJA gibt Impulse in die Jugendarbeit der Gemeinden, Regionen und Verbände. 2Er bestimmt Leitlinien der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und für die Arbeit in den Regionen. 3Er macht dem Kreissynodalvorstand Vorschläge zur Aufstellung eines Stellenplanes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit im Kirchenkreis. 4Er erarbeitet den Entwurf einer Dienstanweisung für die hauptamtliche Mitarbeiterin und den hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
2. 1Der SJA hat bei der Wahl der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers dem KSV gegenüber Anhörungsrecht. 2Er spricht bei der Einstellung eine Empfehlung aus, die einmütig gefasst werden soll.
3. 1Der SJA übt bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Vorschlagsrecht aus. 2Dies trifft nicht zu für Stellenbesetzungsverfahren in den Regionen (vgl. § 6,2). 3Bei den Beratungen und der Beschlussfassung des Vorschlages zur Neubesetzung der vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern in den Regionen (oder Verbänden) hat der SJA Sitz und Stimme im entsprechenden regionalen Jugendausschuss oder Verbandsvorstand. 4Dazu wählt er drei seiner Mitglieder für eine Legislaturperiode mit Stellvertreterinnen und Stellvertretern. 5Die Beschlüsse zur Stellenbesetzung sollen einmütig gefasst werden.

4. Bei der Einstellung von Mitarbeitern in den Verbänden, soweit für diese Stellen der Kirchenkreis Anstellungsträger ist, erarbeitet der jeweilige Verbandsvorstand, die Synodaljugendpfarrerin/der Synodaljugendpfarrer und die drei vom SJA gewählten Mitglieder (s. § 2,3) einen gemeinsamen einmütigen Vorschlag, der dem KSV zur Entscheidung vorgelegt wird.
5. Allen anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in der Jugendarbeit (z. B. Trägerschaft Kirchengemeinde) bietet der SJA fachliche Begleitung und Zusammenarbeit an.
6. Der SJA vertritt die Ev. Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.
7. Er hält Verbindung mit den Organen für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
8. Er beantragt die notwendigen Mittel bei der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises.
9. Er hat inhaltlich und organisatorisch die Verantwortung für die „Alte Schule Flierich“.

§ 3

Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer

1. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer hat folgende Aufgaben:
 - Anregung kreiskirchlicher Aktivitäten,
 - enge Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Leitung der Zusammenkunft der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Bericht an den Synodaljugendausschuss über die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse, über die Tätigkeit des Synodaljugendpfarramtes und über regionale Aktivitäten,
 - Vertretung der Evangelische Jugend gegenüber landeskirchlichen und anderen jugendorganisatorischen Einrichtungen.
2. 1Sie oder er nimmt im Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Kirchenkreis angestellt sind, wahr.

2Die Dienst- und Fachaufsicht orientiert sich an den Beschlüssen der regionalen Jugendausschüsse. 3Darüber hinaus hat der Synodaljugendpfarrer oder die Synodaljugendpfarrerin darauf zu achten, dass die Interessen der Kirchengemeinden gewahrt bleiben.

3. Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer ist geborenes Mitglied der regionalen Jugendausschüsse.
4. „Sie oder er ist in Fragen der Jugendarbeit Ansprechpartner für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchengemeinden des Kirchenkreises. „Sie oder er wirkt darauf hin, dass Fragen der Jugendarbeit in den Presbyterien regelmäßig diskutiert werden.

III. Der regionale Jugendausschuss (RJA)

§ 4

Aufteilung der Regionen und Konstituierung (RJA)

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Jugendarbeit sind die Pfarrbezirke und Kirchengemeinden zu „Regionen“ zusammengefasst.
2. Einteilung der Regionen:
 - Region Nord:
 - Kirchengemeinde Bockum-Hövel
 - Pfarrbezirke 2 und 5 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Norden)
 - Kirchengemeinde Heessen
 - Kirchengemeinde Ahlen
 - Kirchengemeinde Sendenhorst
 - Region West:
 - Kirchengemeinde Bönen
 - Pfarrbezirke 4 und 6 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Westen)
 - Kirchengemeinde Wiescherhöfen
 - Kirchengemeinde Pelkum
 - Kirchengemeinde Herringen
 - Kirchengemeinde Werne
 - Region Süd:
 - Pfarrbezirke 1, 3 und 7 der Kirchengemeinde Hamm (Hamm-Mitte)
 - Kirchengemeinde Mark
 - Kirchengemeinde Uentrop
 - Kirchengemeinde Werries
 - Kirchengemeinde Braam – Ostw.
 - Kirchengemeinde Westtünen

Kirchengemeinde Rhynern-Drechen

Kirchengemeinde Berge

Kirchengemeinde Hilbeck

3. ¹In jeder Region wird in einem Nominierungskonvent ein regionaler Jugendausschuss gebildet. ²Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. ¹Die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer lädt die Mitglieder des Nominierungskonvents zur Konstitution des regionalen Jugendausschusses ein. ²Der Nominierungskonvent setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (Entsendegremium: Presbyterium oder Vorstand / Mitglieder des Presbyteriums oder zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder);
 - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendarbeit der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (Entsendegremium: Jugendkonvente der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden / Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von mindestens 16 Jahren);
 - c) Der Nominierungskonvent wählt aus den unter 4a und 4b genannten Delegierten je 5 Vertreterinnen oder Vertreter in den regionalen Jugendausschuss. Dabei ist jede Kirchengemeinde mit mindestens einer Delegierten oder einem Delegierten aus 4a oder 4b zu berücksichtigen.

§ 5

Organisation (RJA)

1. Der RJA setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände (keine ordinierten Theologinnen oder Theologen);
 - b) je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendarbeit der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden und Verbände. (Bei der Besetzung der unter 1.a und 1.b genannten Delegierten gilt die Beachtung von § 4, 4.c);
 - c) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - d) einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer aus der Region.
2. Dem RJA gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer;
 - b) die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Für die unter 1.a, 1.b, 1.c und 1.d genannten werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.)

3. ¹Der RJA schlägt in Absprache mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Region der Superintendentin oder dem Superintendenten die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer vor (vgl. § 5, 1d). ²Die Superintendentin oder der Superintendent beruft.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger von der entsendenden Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds benannt.
5. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
6. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 6

Aufgaben (RJA)

1. ¹Der RJA koordiniert und plant die Jugendarbeit in der Region (im Sinne von I Grundsätzliches und den von der Synode des Kirchenkreises Hamm am 9. April 2003 beschlossenen Eckdaten für die Jugendarbeit).
²Die Pfarrbezirke und Gemeinden bringen über ihre Delegierten ihre Konzeption von Jugendarbeit in die Planungen des RJAs ein. ³Er organisiert auch eigene übergemeindliche Veranstaltungen.
⁴Projekte und Planungen des SJA und des Synodaljugendpfarramtes sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
2. ¹Der RJA übt mit den drei Vertreterinnen oder Vertretern des SJA das Vorschlagsrecht bei Neubesetzungen der Stellen der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters in der Region aus. ²Die Beschlüsse sind einmütig zu fassen.
3. ¹Der RJA beschließt über die Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel. ²Die oder der Vorsitzende informiert in jeder Sitzung über den Kassenstand der Region. ³Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
4. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrbezirke oder Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihrem Presbyterium oder dessen Haupt- oder Finanzausschuss über den aktuellen Stand der Arbeit in der Region (in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht) regelmäßig zu berichten.

§ 7

Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer im RJA

1. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer im RJA berät den Ausschuss in Fragen der Jugendarbeit.

2. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der gemeindlichen Jugendarbeit berücksichtigt werden.
3. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder -partner für die übrigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Region und hält Kontakt zur Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer.

IV. Weitere Regelungen

§ 8

Die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtliche Mitarbeiter

1. ¹Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich für eine dem kirchlichen Auftrag und der jeweiligen Situation gemäße Jugendarbeit entsprechend ihrem Arbeitsfeld einzusetzen. ²Zu diesem Zwecke haben sie auf Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Schulung bedacht zu sein. ³Sie halten Verbindung mit allen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ihres Arbeitsfeldes. ⁴Sie erstatten dem RJA bzw. dem SJA Bericht. ⁵Die Teilnahme an den synodalen Dienstbesprechungen aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Leitung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers und die Übernahme synodaler Aufgaben sind ein Teil ihres Dienstes.
2. Den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in ihren Tätigkeitsbereichen ein Dienstraum zur Verfügung gestellt, der mit den nötigen Arbeitsmitteln ausgestattet ist.

§ 9

Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes

Der Kirchenkreis Hamm unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

1. ¹Die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtlichen Mitarbeiter leitet die Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes. ²Dazu gehört u.a. die Büroorganisation mit laufender Korrespondenz, sowie die Haushaltskontrolle in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises Hamm. ³Auch für diese Stelle gilt sinngemäß § 8, 1-2.
2. ¹Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt in der Begleitung und Beratung von Gemeinden, von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den zuständigen Gremien in Fragen der Finanzierung von Jugendarbeit auf der Grundlage der Richtlinien des Landesjugendplanes und anderer Förderungsmöglichkeiten. ²Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber begleitet und berät in Fragen des internen und externen Wirksamkeitsdialoges. ³In Zusammenarbeit mit der Synodaljugendpfarrerin

oder dem Synodaljugendpfarrer plant und koordiniert sie oder er die jugendpolitische Diskussion. 4Sie oder er ist beteiligt an der Planung, Koordination und Durchführung von Aktionen, Seminaren und Veranstaltungen im Kirchenkreis Hamm. 5Näheres regelt eine Dienstanweisung, die vom Synodaljugendausschuss erarbeitet wird.

§ 10

Der Konvent

Mindestens einmal im Jahr findet zu Fragen evangelischer Jugendarbeit eine Vollversammlung aller in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

§ 11

Trägerkonferenz „Offene Arbeit“

1. 1Die Trägerkonferenz „offene Arbeit“ wird durch die Synodaljugendpfarrerin oder den Synodaljugendpfarrer einberufen. 2Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. 3Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. 4Sie entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den SJA.
2. 1Sie dient dem Informationsfluss über die Rahmenbedingungen und die Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich der offenen Arbeit. 2Sie erarbeitet Inhalte offener Arbeit im Bereich evangelischer Jugendarbeit. 3Sie plant den Dialog mit der Politik im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges.
3. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der kommunal geförderten Einrichtungen
 - b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regionen, die Formen offener Arbeit (nach den Kriterien des Wirksamkeitsdialoges) betreiben und über 3.a. noch nicht vertreten sind.
 - c) der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Synodaljugendpfarramtes.

§ 12

Schlussbestimmungen

1Die Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

